

**Bebauungsplan Nr. 328 Norderstedt "Friedrichsgaber Weg/ Stettiner Straße"**

**Gebiet:** westlich Friedrichsgaber Weg, nördlich Flurstück 67/4, Flur 12, Gemarkung Garstedt, östlich Flurstück 72, Flur 12, Gemarkung Garstedt, südlich Flurstück 69/2, Flur 12, Gemarkung Garstedt

Hier: Abwägung der Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.	<b>50Hertz Transmission GmbH</b> vom 15.11.2017	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.  Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.  Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
2.1	<b>TenneT TSO GmbH</b> vom 16.11.2017	Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
2.2		Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Es wird keine weitere Beteiligung im Verfahren erfolgen.  Die Anregung wird berücksichtigt.	•			

**Anlage 2: zur Vorlage Nr. B 18/0385 des StuV am 20.09.2018**

**Hier: Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
3.	<b>Schleswig-Holstein Netz AG</b> vom 21.11.2018	Unsererseits bestehen keine Bedenken beim Bebauungsplan Nr. 328 Norderstedt „Friedrichsgaber Weg/Stettiner Straße“ Gebiet: westlich Friedrichsgaber Weg. nördlich Flurstück 67/4, Flur 12, Gemarkung Garstedt, östlich Flurstück 72, Flur 12. Gemarkung Garstedt, südlich Flurstück 69/2, Flur 12, Gemarkung Garstedt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
4.	<b>GlobalConnect GmbH</b> vom 21.11.2017	Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 14.11.2017 und bedanken uns für Ihre Anfrage. Projekt: „12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt“ & „Bebauungsplan Nr. 328 Borderstedt“  Wir teilen Ihnen mit, dass in dem von Ihnen genannten Bereich derzeit keine Anlagen vorhanden sind und derzeit auch keine geplant sind.  Gegen die geplanten Baumaßnahmen bestehen unsererseits keine Bedenken.  Anbei senden wir Ihnen zu Ihrer Information und für zukünftige Anfragen unsere Nutzungsbedingungen.	Die Anregung und die Hinweise zu den Nutzungsbedingungen werden zur Kenntnis genommen.				•
5.	<b>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und</b>	Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 328 und der zugehörigen 12. Änderung des	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•

28.08.2018

601 | Kroker

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
	<b>ländliche Räume Schleswig-Holstein Untere Forstbehörde</b> vom 27.11.2017	Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt keine Bedenken, da Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG, GVOBl. Schl.-H. Nr.16/2004 5.461 mehrfach geänd. (Art. 2 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 161)) durch die Planungen direkt oder indirekt nicht betroffen wird.					
6.	<b>HVV Hamburger Verkehrs-verbund GmbH</b> vom 05.12.2017	Bezüglich der Ausweisungen der o.g. Planung haben zum jetzigen Planungsstand keine Anmerkungen.  Auch zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen unsererseits keine Anmerkungen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
7.	<b>Stromnetz Hamburg GmbH</b> vom 07.12.2017	Vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Bebauungsplan-Verfahren.  Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Stromnetz Hamburg GmbH keine Bedenken gegen die Ausführung bestehen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
8.	<b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b> vom 11.12.2017	Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:	Die Gebäude im Plangebiet sind bereits errichtet und daher ist die technische Infrastruktur auch schon vorhanden.  Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH                      Neubauegebiete KMU                      Südwestpark 15                      90449 Nürnberg  <a href="mailto:Neubauegebiete.de@vodafone.com">Neubauegebiete.de@vodafone.com</a></p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.                      Weiterführende Dokumente:  <u>Wichtiger Hinweis</u>  <u>Kabelschutzanweisungen</u>  <u>Zeichenerklärung</u></p>					
9.1	<p><b>VHH Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH &amp; SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft</b>                      vom 12.12.2017</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am B-Planverfahren Nr. 328 „Friedrichsgaber Weg / Stettiner Straße“, zu der die VHH Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH und die SVG gemeinsam Stellung nehmen. Wir bitten um Berücksichtigung folgender Anmerkungen:                      In <u>Kap. 1.3 Lage im Stadtgebiet und Geltungsbereich</u> wird auf die Bushaltestelle „Stettiner Straße“, bedient durch die Buslinie 193 und fußläufig erreichbar, verwiesen. Dazu ist anzumerken, dass die Haltestelle „Garstedt, Stettiner Straße“, gelegen in etwa 120 m Luftlinie zum Plangebiet, Ende Mai 2017 auf</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird der Text entsprechend ergänzt bzw. geändert.                      Zwar liegt das Plangebiet seit Verlegung der Haltestelle außerhalb des empfohlenen Einzugsbereiches um Bushaltestellen von 400 m, jedoch ist die Differenz von 30 m als zumutbar anzusehen.                      Ebenso ist die Überschreitung der empfohlenen Entfernung (600 m) zur Haltestelle der U-Bahn und zum ZOB mit 700 m überschritten, aber auch hier ist diese</p>	•			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Wunsch der Stadt aufgehoben wurde und seither nicht mehr bedient wird. Grund war die gewünschte und sinnvolle Verschwenkung der dort verkehrenden Buslinie 278 in die Horst-Embacher-Allee zur ÖPNV-Erschließung der dortigen verdichteten Bebauung über die neue Haltestelle „Garstedt, Buschweg“. Die dem Plangebiet nächstgelegene Haltestelle ist seitdem „Garstedt, Kohfurth“ in etwa 430 m Luftlinienentfernung und damit knapp außerhalb des im 4. Regionalen Nahverkehrsplan des Kreises Segeberg (RNVP) definierten Einzugsbereiches von Bushaltestellen im städtischen Bereich (400 m Luftlinienradius). Diese Haltestelle wird im Regelfall von den Buslinien 178 und 278 bedient. Nur während der kürzlich erforderlichen, durch den Bau des Kreisverkehrs Europaallee / Ochsenzoller Straße bedingten Umleitung der Buslinien 193 und 295 über die Stettiner Straße fand in derselben zeitweilig Busverkehr (ohne Halt) statt. Auch die nachfolgend genannten ÖPNV-Einrichtungen an U-Garstedt, sowohl Schnellbahnhalt als auch ZOB-Anlage, sind mit ca. 700 m Luftlinienentfernung knapp</p>	<p>Überschreitung zumutbar anzusehen, gerade vor dem Hintergrund der Bündelung unterschiedlichster Mobilitätsangebote. Die Anregung wird berücksichtigt.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		außerhalb der im RNVP definierten Einzugsbereiche (600 m für Schienenverkehr).					
9.2		Die in <u>Kap. 2 Planungsanlass und Planungsziele</u> geforderte ÖPNV-Anbindung ist somit nur eingeschränkt gewährleistet. Bei einer Nachnutzung wie angesprochen (z.B. betreutes Wohnen im Alter) könnte die größere Distanz zum ÖPNV-Zugang kritisch beurteilt werden.	Ziel des Bebauungsplanes ist es, die dort vorhandenen Flüchtlingsunterkünfte langfristig zu sichern. Es ist in keiner Weise angedacht, an diesem Standort Wohnen vorzusehen, auch nicht als Folgenutzung. Die in der Begründung auf Seite 5 genannte ggf. mögliche Nachnutzung, z.B. betreutes Wohnen im Alter, bezieht sich auf das allgemeine Unterbringungskonzept für die Gesamtstadt. Für den Standort Friedrichsgaber Weg ist die dauerhafte Sicherung der Unterkünfte für Flüchtlinge das Planungsziel, daher wird auch eine Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche erfolgen, die ein „normales“ Wohnen ausschließt.  Daher besteht auch kein Konflikt zur nicht optimalen Anbindung an den ÖPNV. Die Anregung wird berücksichtigt.	•			
9.3		In <u>Kap. 3.5 Verkehrsplanung und Erschließung</u> wird dann von einem „optimalen Anschluss an das ÖPNV-Netz“ gesprochen, die ÖPNV-Aussagen aus Kap. 1.3 werden wiederholt. Auch	Der Abschnitt wird entsprechend überarbeitet und angepasst. Die Anregung wird berücksichtigt.	•			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		an dieser Stelle sollte unseres Erachtens relativiert und korrigiert werden.					
10.	<b>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</b> vom 13.12.2017	Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
11.	<b>IHK zu Lübeck</b> vom 14.12.2017	Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
12.	<b>Gemeinde Hasloh</b> vom 18.12.2017	Gegen die Planung werden von der Gemeinde Hasloh keine Bedenken erhoben.  Dieses Schreiben wurde Ihnen zusätzlich bereits per Mail übermittelt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
13.1	<b>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration</b> vom 20.12.2017	Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nehme ich zu oben genanntem Bauleitverfahren wie folgt Stellung:  1. Die Gebäude, die derzeit auf dem Gelände des geplanten Bebauungsplans errichtet werden, sind vermutlich aufgrund des § 246 Abs. 12 BauGB für drei Jahre befristet genehmigt worden. Auf dieser Rechtsgrundlage können mobile Unterkünfte zugelassen werden. Auch der Förderungsbescheid des Ministerium für	In der Tat wurden die im Bebauungsplangebiet B 328 errichteten Gebäude auf Grundlage des § 246 BauGB befristet genehmigt.  Da dieser Standort einen wichtigen Baustein im Unterbringungskonzept darstellt, sollen die Gebäude an diesem Standort langfristig gesichert werden.  Zur Erstellung des Unterbringungskonzeptes der Stadt Norderstedt hat die Verwaltung stadtweit Flächen anhand verschiedener	•			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Inneres und Bundesangelegenheiten vom 19. Dezember 2016 gilt für den „Kauf von Mobilgebäuden“ Die zeitlich befristeten Unterkünfte sind grundsätzlich nach Aufgabe der Nutzung / Ablauf der Nutzungsgenehmigung zurückzubauen. Die Rückbauverpflichtung entfällt, wenn sich die Zulässigkeit der zukünftigen Nutzung aus § 30 BauGB ergibt.</p> <p>Grundsätzlich begründet der Bestand von mobilen Unterkünften keinen Anspruch auf eine Verfestigung der Bebauung und eine Bauleitplanung hat sich an den allgemeinen Regeln und Grundsätzen für eine solche zu orientieren.</p>	<p>Kriterien geprüft. Die Flächen des B 328 sind dabei in besonderer Weise geeignet, Flüchtlingsunterkünfte zu erstellen. Zum einen weil die Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zum Herold Center mit seinen Nahversorgungseinrichtungen, Ärzten, Bücherei, etc. besonders günstig ist, zum anderen befinden sich Kindertagesstätten, Grundschule und weiterführende Schulen in unmittelbarer Nachbarschaft.</p> <p>Auch ist dieser Standort gut an das ÖPNV-Netz angeschlossen, auch wenn mit Verlegung der Haltestelle in die Horst-Embacher-Allee die empfohlenen Radien geringfügig überschritten werden.</p> <p>Von besonderer Bedeutung ist bei der Erstellung des Unterbringungskonzeptes auch die Frage der Flächenverfügbarkeit. Die Flächen des B 328 befinden sich im Eigentum der Stadt Norderstedt.</p> <p>Aus diesem Grund sollen über ein Planverfahren, welches sich an den geltenden Regeln des BauGB orientiert, Baurechte nach § 30 BauGB geschaffen werden. Daher werden alle erforderlichen</p>				



Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
			Aspekte geprüft und abgearbeitet. Die Anregung wird berücksichtigt.				
13.2		2. Die Stadt Norderstedt plant Wohngebäude für die dauerhafte Unterbringung von Flüchtlingen oder später auch für Formen betreuten Wohnens im Alter. Hierbei handelt es sich um eine klassische Wohnnutzung. Das Bauplanungsrecht unterscheidet beim Wohnen nicht nach der Herkunft und/oder dem Alter der (zukünftigen) Bewohnerinnen und Bewohner. Es wäre daher eine Wohnbaufläche darzustellen/festzusetzen.	Die Stadt Norderstedt plant an diesem Standort keine Nachnutzung als Wohnen im Alter. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die dort vorhandenen Flüchtlingsunterkünfte langfristig zu sichern. Es ist in keiner Weise angedacht, an diesem Standort Wohnen vorzusehen, auch nicht als Folgenutzung. Die in der Begründung auf Seite 5 genannte ggf. mögliche Nachnutzung, z.B. betreutes Wohnen im Alter, bezieht sich auf das allgemeine Unterbringungskonzept für die Gesamtstadt. Für den Standort Friedrichsgaber Weg ist die dauerhafte Sicherung der Unterkünfte für Flüchtlinge das Planungsziel, daher wird auch eine Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche erfolgen, die ein „normales“ Wohnen ausschließt. Die Begründung wird an dieser Stelle nachgearbeitet, um Missverständnisse zu vermeiden. Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.		•		

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
13.3		<p>3. Aus Gründen der nachhaltigen Entwicklung und der Reduktion der Flächenneuanspruchnahme sind zuerst Flächen des Innenbereichs / Innenentwicklungspotentiale zu überplanen, bevor neue Flächen im Außenbereich ausgewiesen werden (§ 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB). Es ist daher zu prüfen, ob Innenbereichs-flächen / Innenentwicklungspotentiale für die Unterbringung der Wohnbedarfe zur Verfügung stehen. Soweit dies der Fall ist, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Im Rahmen der Erarbeitung des Unterbringungskonzeptes der Stadt Norderstedt wurden diverse Flächen stadtweit untersucht. Hierbei wurde anhand verschiedener Kriterien, wie z.B. Erreichbarkeit, Anbindung an den ÖPNV, Vorhandensein sozialer Einrichtungen, etc. Flächen auf ihre Eignung hin untersucht. Von besonderer Bedeutung bei dieser Prüfung stellte sich die Flächenverfügbarkeit dar.</p> <p>Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurden nach Abwägung aller Belange einige Flächen als geeignet zur Unterbringung von Flüchtlingen eingestuft. Der Standort B 328 stellt eine dieser Flächen dar.</p> <p>Daher sollen hier Baurechte geschaffen werden, um die Unterkünfte langfristig zu sichern.</p> <p>Eine Prüfung hinsichtlich der Innenbereichs-flächen / Innenentwicklungspotentiale hat daher stattgefunden.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird dieser Prozess noch einmal deutlicher dargestellt, um zu erläutern, warum dieser</p>	•			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
			<p>Standort im Unterbringungskonzept eine solche Bedeutung besitzt und warum ein Standort gewählt werden musste, der keine Maßnahmen der Innenentwicklung darstellt. Dieses Vorgehen ist in einem gemeinsamen Termin mit dem Innenministerium abgestimmt.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt.</p>				
13.4		<p>4. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Für städtebauliche Planungen sind die Werte der DIN 18005 zugrunde zu legen. Für eine geplante Wohnbebauung sind daher die Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts anzustreben.</p> <p>Dabei geht es nicht nur um den Schutz innerhalb der Gebäude, sondern auch um einen hinreichenden Freiflächenschutz (Terrassen, Balkone, Garten etc.).</p> <p>Aufgrund der auf das Plangebiet einwirkenden Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr des Friedrichsgaber Wegs und des angrenzenden Blockheizkraftwerks</p>	<p>Im Rahmen der Baugenehmigung wurde eine schalltechnische Untersuchung zu den Flüchtlingsunterkünften beauftragt. Diese Untersuchung hat sowohl die Lärmbelastung, die aus der Nähe zum BHKW resultiert, als auch Straßenverkehrslärm betrachtet.</p> <p>Bei der Beurteilung des durch das BHKW verursachten Lärms wurde die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) herangezogen.</p> <p>Für die Ermittlung und Beurteilung des Straßenverkehrslärms wurden die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) herangezogen. Da an diesem Standort keine Wohnnutzung vorgesehen ist,</p>	•			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>entstehen nicht unerhebliche Lärmbelastungen.</p> <p>Zusammenfassend stellt der Schallgutachter fest: <i>"Für den Betrieb des BHKW ist festzustellen, dass der Immissionsrichtwert für Mischgebiete von 60 dB(A) tags nördlich des BHKW und der Immissionsrichtwert für Mischgebiete von 45 dB(A) im Umfeld des BHKW überschritten werden.</i></p> <p><i>Bezüglich des Straßenverkehrslärms ergeben sich entlang des Friedrichsgaber Wegs Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts. "</i> (Seite 10 des Berichts vom 29.03.2016). <i>Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die genannten Richtwerte regelmäßig für Straßenbauvorhaben zugrunde zu legen sind.</i> Wie durch den Schallgutachter festgestellt überschreiten die Immissionswerte damit die in der DIN 18005 genannten Orientierungswerte für Wohngebiete als auch für Mischgebiete in erheblichem Umfang für weite Teile des geplanten Geltungsbereichs. <i>Sie beschreiben daher allenfalls ergänzend einen</i></p>	<p>werden zur Ermittlung die Werte eines Mischgebiets herangezogen. Sowohl die Werte der TA Lärm, der 16. BImSchV, als auch des Norderstedter Leitbildes „Lärminderungsplanung Norderstedt“ werden überschritten.</p> <p>Aus diesem Grund empfiehlt der Gutachten Maßnahmen, um gesunde Wohnverhältnisse sicherstellen zu können.</p> <p>Die aus dieser Betrachtung resultierenden erforderlichen Maßnahmen wurden im Bauantragsverfahren festgelegt und letztlich umgesetzt. Hierzu gehören u.a. Grundrissgestaltungen, passive Lärmschutzmaßnahmen, in Form von Lärmpegelbereichen, der Einbau schallgedämmter Lüftungen für Schlaf- und Kinderzimmer.</p> <p>Diese Maßnahmen werden ebenfalls im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Im weiteren Verfahren wird das Thema Lärmschutz noch einmal eingehend betrachtet und geprüft und ausführlich behandelt. Gerade der Abschnitt störungsfreie Kommunikation im Freien wird</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p><i>Abwägungsrahmen für Wohnbauvorhaben, wenn man die Einhaltung der Orientierungswerte auch in der Alternativenbewertung kaum möglich erscheint.</i></p> <p>Die vorgelegte Planung widerspricht nicht nur dem Vorsorgeprinzip der Bauleitplanung, sondern letztlich auch dem eigenen Leitbild „Lärminderung Norderstedt“.</p> <p>Das Leitbild „Lärminderung Norderstedt“ hat als Oberziel den Schutz der Gesundheit, hierfür soll der Wert von 65 dB(A) bei Neuplanungen eingehalten werden. Zusätzlich soll der störungsfreie Schlaf in Wohngebieten erreicht werden, indem vor nächtlichen Lärmbelastungen über 45 dB(A) geschützt wird. Weiterhin wird eine störungsfreie Kommunikation im Freien in allen Wohn- und Erholungsgebieten mit einer maximalen Lärmbelastung von 55 dB(A) angestrebt.</p> <p>Im gesamten Plangebiet liegen die Beurteilungspegel aus Verkehrslärm oberhalb von 55 dB(A) tags. Entlang des</p>	<p>nachgearbeitet. Es wird ein schlüssiges Konzept zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorgelegt, bei dem ein Schutzniveau zugrunde gelegt wird, das die wohnähnliche Nutzung berücksichtigt.</p> <p>Dieses Vorgehen wurde mit dem Referat Ortsplanung abgestimmt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Friedrichsgaber Wegs wird zudem auch der Wert von 65 dB(A) tags überschritten. (Bericht des Schallgutachters, Seite 11).</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wurde kein schlüssiges Konzept zur Einhaltung von gesunden Wohn-und Arbeitsverhältnissen aufgezeigt.</p>					
13.5		<p>5. Die neu geplanten Flächen für eine Wohnbebauung überspringen den Friedrichsgaber Weg, der derzeit die städtebauliche Grenze zwischen dem besiedelten Stadtgebiet und dem Außenbereich bildet.</p> <p>Ein Überspringen dieser städtebaulichen Grenze isoliert für den Bau von 4 Einzelhäusern entspräche keiner geordneten städtebaulichen Entwicklung.</p>	<p>In der Tat überspringen die neuen Häuser an diesem Standort den Friedrichsgaber Weg, gleichwohl befinden sich in einiger Entfernung bereits Siedlungssplitter auf der Westseite des Friedrichsgaber Weges. Zudem war das Grundstück des B 328 bereits früher bebaut.</p> <p>Im Termin mit der Landesplanung wurde daher abgestimmt, dass es sich um eine besondere Situation handelt und die entstandenen Gebäude eine Sondersituation darstellen. Keinesfalls ist es beabsichtigt, in diesem Zusammenhang eine weitere bauliche Verdichtung auf der Westseite in diesem Abschnitt vorzubereiten.</p> <p>Dieses wird in der Begründung noch einmal herausgearbeitet.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>	•			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
13.6		<p>6. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Nach der Karte des Regionalplans für den Planungsraum I (alt), Fortschreibung 1998, befindet sich die Planung im Bereich eines regionalen Grünzuges und außerhalb der Achsenabgrenzung.</p> <p>Diese Ziele der Raumordnung stünden einer planmäßigen Entwicklung an der vorgesehenen Stelle entgegen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ich empfehle daher dringend, sich mit der Landesplanungsbehörde in Verbindung zu setzen.</p>	<p>In einem gemeinsamen Termin mit dem Innenministerium, Abteilung Landesplanung und dem Referat Städtebau und Ortsplanung, wurde dieser Aspekt besprochen und diskutiert.</p> <p>Dabei wurde Konsens darüber erzielt, dass der Standort B 328 nicht außerhalb der Siedlungsachse liegt und die Landesplanung hier keinen Zielverstoß sieht. Es wurde vereinbart, dass in der Begründung deutlich gemacht wird, dass es sich um einen Solitär im Zusammenhang mit dem BHKW handelt. Die Anregung wird berücksichtigt.</p>				
13.7		<p>Bitte informieren Sie mich über den Fortgang des Verfahrens.</p> <p>Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht ist ab sofort unter dem zentralen Mail - Postfach <a href="mailto:bauleitplanung@im.landsh.de">bauleitplanung@im.landsh.de</a> zu erreichen. Bitte aktualisieren Sie insoweit Ihren Verteiler.</p>	<p>Im weiteren Verfahren wird erneut beteiligt.</p> <p>Die Adresse wird angepasst.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>	•			
14.1	<p><b>Kreis Segeberg</b> vom 21.12.2017</p>	<p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Tiefbau</u></p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>				•

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Tiefbau nicht betroffen.					
14.2		<u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
14.2		<u>Vorbeugender Brandschutz</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
14.4		<u>Kreisplanung</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
14.5		<u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Es bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
14.6		<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
14.7		<u>Wasser — Boden — Abfall</u> <i>SG Abwasser</i> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Hinweis: Sollte die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über unterirdische Anlagen erfolgen (Schacht, Rigole etc.), bedarf die Grundwasserbenutzung der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde vorzulegen.	In der Begründung als auch unter den Hinweisen auf dem Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die Anregung wird berücksichtigt.	•			



Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
14.8		<i>SG Gewässerschutz</i> Keine Bedenken.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
14.9		<i>SG Bodenschutz</i> In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Vorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft werden. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) empfohlen. Altlasten sind im Geltungsbereich und angrenzend nicht bekannt.	Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren erarbeitet und die genannten Aspekte werden berücksichtigt. Die Anregung wird berücksichtigt.	•			
14.10		<i>SG Grundwasserschutz</i> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
14.11		<i>Wasser-Boden-Abfall / GW Geothermie</i> Nicht betroffen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
14.12		<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•

28.08.2018

601 | Kroker

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
14.13		<u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
14.14		<u>Verkehrsbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
15.	<b>Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg</b> vom 09.01.2018	Herr Verbandsvorsteher Ahrens hat uns gebeten, wie folgt Stellung zu nehmen: Gegen die Aufstellung des vorgelegten Bebauungsplanes sowie der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt werden keine Bedenken erhoben.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•

gez. Kroker

2. III, Herr Bosse, z.K.

3. 60, Frau Rimka, z.K.

4. z.d.A.